

## **REGELUNGEN BETREFFEND BEFANGENHEIT BEI DER BEGUTACHTUNG VON PUBLIKATIONEN, DIE IM VERLAG DER ÖAW ERSCHEINEN**

Beschlossen vom Präsidium der ÖAW am 17.1.2013

### **Verpflichtender Peer-Review-Prozess**

Alle streng wissenschaftlichen Publikationen, die im Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften erscheinen, unterliegen einem Peer-Review-Prozess.

Nach abgeschlossenem Begutachtungsverfahren wird das Werk der Publikations-kommission zur Annahme / bedingten Annahme oder Ablehnung vorgelegt.

Der Verlag der ÖAW prüft auf jeder Stufe der Entscheidungsfindung, ob der Anschein einer Befangenheit gegeben ist.

### **Sitzungen der Publikationskommission**

Für Mitglieder der Publikationskommission gilt, dass durch eine persönliche Beziehung zum Autor / Herausgeber die unparteiische Haltung beeinflusst sein könnte.

Die ÖAW hat daher folgende Kriterien formuliert:

- Werden Manuskripte von Personen aus Instituten oder Arbeitsgruppen behandelt, zu denen ein berufliches oder privates Nahverhältnis besteht, so soll das entsprechende Kommissionsmitglied an den Beratungen nicht teilnehmen, kein Stimmrecht haben und das Sitzungszimmer für die Dauer der Diskussion verlassen
- Reicht ein Mitglied der Publikationskommission ein Manuskript ein, hat das Mitglied während der Behandlung des Manuskripts in der Kommission das Sitzungszimmer zu verlassen und darf kein Stimmrecht ausüben. Dies gilt auch im Falle einer Mitarbeit an einem Manuskript.

Alle eingeholten externen Gutachten werden jedoch sämtlichen Kommissionsmitgliedern nicht anonymisiert zugänglich gemacht.

## **Internationale Begutachtung**

Bei der Auswahl der Gutachterinnen / Gutachter dürfen keine positiven und negativen Interessenskonflikte vorliegen.

Gutachterinnen / Gutachter gelten als positiv oder negativ befangen, wenn

- sie in die Entstehung der Publikation involviert waren (Beratende oder betreuende Tätigkeit, Verfassen von Kapiteln, usw.)
- berufliche oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten;
- sie beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Manuskripts profitieren könnten;
- sie mit den Autorinnen / Autoren / Herausgeberinnen / Herausgeber in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert (Ausnahme: Festschrift), kooperiert oder an der gleichen Einrichtung gearbeitet haben;
- es zwischen Autorinnen / Autoren / Herausgeberinnen / Herausgebern und Gutachterinnen / Gutachtern grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten gibt (beispielsweise Schulen- und/oder Methodenstreit)

## **Auswahlkriterien für Gutachterinnen / Gutachter**

- Gutachterinnen / Gutachter müssen international ausgewiesene Fachleute sein.
- War die Gutachterin / der Gutachter in der Vergangenheit in Österreich tätig, sollte sie / er erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich nominiert werden.
- Eine Streuung der Gutachterinnen / Gutachter nach Alter, Regionen, Geschlecht und fachlicher Breite soll berücksichtigt werden.
- Eine starke Konzentration von Gutachterinnen / Gutachtern auf eine bestimmte Region oder ein Land ist zu vermeiden. Bei Fachgebieten mit sehr kleinen Communities wird man sich bemühen, mindestens auch eine Gutachterin / einen Gutachter aus dem weiteren Umfeld bzw. eine Generalistin / einen Generalisten zu kontaktieren.